

Gebührensatzung
der Gemeinde Nordkirchen vom 13.11.2019
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Nordkirchen vom 15. Dezember 2015

(gültig ab 01.01.2020)

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils geltenden Fassung

§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666),

§§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),

in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Nordkirchen über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordkirchen vom 15. Dezember 2015

hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 07. November 2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührensätze

(1) Die jährlichen Abfallentsorgungsgebühren nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordkirchen betragen ab dem 01.01.2020

a) für jedes 80-Liter-Abfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr (Restabfall)	197,00 €
b) für jedes 120-Liter-Abfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr (Restabfall)	282,00 €
c) für jedes 240-Liter-Abfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr (Restabfall)	539,00 €
d) für ein zusätzliches 120-Liter-Biogefäß	71,00 €
e) für ein zusätzliches 240-Liter-Biogefäß	112,00 €
f) für ein zusätzliches 120-Liter-Papiergefäß	19,00 €
g) für ein zusätzliches 240-Liter-Papiergefäß	21,00 €
h) für ein zusätzliches 80-Liter-Abfallgefäß (Restabfall) in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln)	61,00 €
i) für ein zusätzliches 120-Liter-Abfallgefäß (Restabfall) in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln)	75,00 €
j) für ein zusätzliches 240-Liter-Abfallgefäß (Restabfall) in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln)	133,00 €
k) Behälteränderungsdienst	16,00 €

- l) für Eigenkompostierer, die auf Antrag vom Anschluss an die Bio-
tonne befreit wurden, verringert sich die zu entrichtende Gebühr
der Buchstaben a) - c) um 25,00 €
- m) für einen 80-Liter-Restabfallsack 3,70 €
- (2) Die in Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Gebührensätze beinhalten
- 1 Abfallbehälter für Restmüll
 - 1 Abfallbehälter für Bioabfall
 - 1 Abfallbehälter für Altpapier
- (3) Sonderabfuhr, zusätzliche Abfuhr sowie Gefäß- bzw. Containergrößen, die auf Antrag des Entsorgungspflichtigen aufgestellt werden, sind gemäß den jeweiligen Rechnungsbeträgen (Gefäßstellung, Leerungs-, Transport- und Verwertungskosten) des Entsorgungsunternehmens zusätzlich zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt durch Einzelabrechnung.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Auf die §§ 6 und 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordkirchen wird verwiesen.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordkirchen schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Nordkirchen entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl und der Größe der Abfallbehälter für Restabfall.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

Die zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

Die Gebühr für den 80-Liter-Restabfallsack ist fällig bei Erwerb des Abfallsackes.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.